



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Stand Oktober 2018

Inhaltsübersicht

	Seite
Artikel 1	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Gasthörerstatus	4
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Aufnahme des Studiums	4
§ 6 Besondere Prüfungsformen	4
§ 7 Modulprüfungen des Studiums	5
§ 8 Masterarbeit	7
§ 9 Kolloquium	8
Artikel 2	9

Anlagen

Studienverlaufsplan

Artikel 1

§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums. Der Studiengang richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen vorrangig an Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die den Masterabschluss berufsbegleitend erwerben wollen.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) nach einem ersten Hochschulabschluss der wissenschaftlichen Vertiefung auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens dienen. Das Studium soll sowohl theoretische wie anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs wissenschaftlich zu analysieren, problemgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, wissenschaftlich selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG NRW der Hochschulgrad „Master of Business Administration and Engineering“, Kurzbezeichnung „MBA & Eng.“ verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Münster ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens oder eines vergleichbaren Kombinationsstudiums aus technischen/ naturwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Inhalten mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (3,0) sowie der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Hochschulstudiums.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit einer Bewertung von „4,0“ im Durchschnitt (für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“ und „Schriftlicher Ausdruck“) oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Gasthörerstatus

Die Studierenden erhalten an der Fachhochschule Münster den Status der Weiterbildungsstudierenden.

§ 5
Regelstudienzeit, Studienaufbau, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.
- (2) Das Studium gliedert sich in 20 Module. Die Module 1 bis 18 beruhen auf den einzelnen Lehrveranstaltungen. Es sind 16 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodule zu belegen. Die Module 19 und 20 bestehen aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitsaufwand (workload) wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) berechnet und beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte.
- (4) Die Anlage enthält den Studienverlaufsplan. Er gliedert den Studienverlauf und bestimmt die Anzahl der Leistungspunkte (CP) der Module.
- (5) Das Studium des ersten Fachsemesters kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 6
Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus der Klausurarbeit (§ 15 AT PO) oder der mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) auch aus einer Hausarbeit, einer Projektarbeit oder einer Präsentation, bzw. aus einer Kombination zweier Prüfungsformen bestehen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit

bekannt zu geben.

- (6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 7

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Münster sind folgende wirtschaftswissenschaftliche Pflicht-Module zu absolvieren:

Module	Zeitpunkt der Modulprüfung	Regelmäßiger Abschluss durch	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
Operations & Process Management	1. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Business Simulation	1. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Regelmäßige und aktive Teilnahme*
Marketing	1. Semester	Klausur und/ oder mündliche Prüfung, oder Hausarbeit	5	Keine
Angewandtes Projektmanagement	2. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Controlling gestütztes Management	2. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Technologie- und Innovationsmanagement	3. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Intercultural Communication and Competence	3. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Unternehmensbewertung	3. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Change Management	3. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Wirtschaftsethik	4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Managementsysteme	4. Semester	Klausur und/ oder mündliche Prüfung, oder Hausarbeit	5	Keine

(2) Im ingenieurwissenschaftlichen Bereich sind folgende Module pflichtgemäß zu absolvieren:

Module	Zeitpunkt der Modulprüfung	Regelmäßiger Abschluss durch	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
Forschungsprojekt	1. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Integrierte Produktentwicklung	2. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Digitale Technologien	2. Semester	Klausur und/oder mündliche Prüfung	5	Keine
Integrierte Ingenieursoftware	4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Service Engineering & Enabling Technologies	4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine

(3) Neben den Modulen des Pflichtbereiches sind zwei der folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Module	Zeitpunkt der Modulprüfung	Regelmäßiger Abschluss durch	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
Behavioral Management	1.-4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Nachhaltiges Wirtschaften	1.-4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Technologie- und Innovationsmanagement special	1.-4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Fortgeschrittene Englischkenntnisse
Negotiating Skills	1.-4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Unternehmensgründung	1.-4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Angewandte Volkswirtschaftslehre	1.-4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Management Science	1.-4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Business Intelligence	1.-4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
FührungskraftEntwicklung	1.-4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine

Innovative Energietechniken	1.-4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine
Mikrotechnologie	1.-4. Semester	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5	Keine

Die Wahlpflichtmodulkataloge des Studienganges richten sich nach dem aktuellen Angebot des Instituts für Technische Betriebswirtschaft (ITB). Das ITB kann auf Beschluss des Institutsrats des MCI/ITB weitere als die aufgeführten Wahlpflichtmodule zulassen.

In Ausnahmefällen und auf vorherigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden sowie nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann ein Modul aus dem aktuellen, sonstigen Masterangebot des ITB (mit einem Workload von mindestens 5 LP) als Wahlpflichtmodul absolviert werden. Der entsprechende schriftliche Antrag ist formlos bei der Studiengangkoordination zu stellen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt ca. 60 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen pro Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt maximal 4,5 Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema auf Antrag bis zu fünf Monate.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Münster als besondere Gasthörerin oder als besonderer Gasthörer zugelassen ist und
 2. mindestens 80 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 8 erworben hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Der Nachweis über die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen.
 2. Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist versäumt hat.
- (7) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 25 Leistungspunkte.

§ 9 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 - die in § 9 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,
 - alle vorgeschriebenen Module gemäß § 8 bestanden und damit 90 Leistungspunkte nachgewiesen sind und
 - die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist und damit weitere 25 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 5 Leistungspunkte.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht und gilt für alle Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Münster.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsrates des MCI/ITB vom 1. Juni 2018.

Münster, den 02. Juli 2018

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

STUDIENVERLAUFSPLAN MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION & ENGINEERING „WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN“ (MBA&Eng.)

Semester	BWL-Module			Ingenieur-Module	Wahlpflicht-Module (1.-4. Semester, insg. 2)
WS: 1. Sem. 20 -30 CP	Operations & Process Management 5 CP	Business Simulation (WS oder SS) 5 CP	Marketing 5 CP	Forschungsprojekt 5 CP	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltiges Wirtschaften Behavioral Management Führungskraft-Entwicklung
SS: 2. Sem. 20 -30 CP	Angewandtes Projektmanagement 5 CP	Controllinggestütztes Management 5 CP	Digitale Technologien 5CP	Integrierte Produktentwicklung 5 CP	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmensgründung Negotiating Skills
WS: 3. Sem. 20 -30 CP	Intercultural Communication and Competence 5 CP	Unternehmensbewertung 5 CP	Change Management 5 CP	Technologie- und Innovationsmanagement 5 CP	<ul style="list-style-type: none"> Angewandte Volkswirtschaftslehre Mikrotechnologie Business Intelligence
SS: 4. Sem. 20 -30 CP	Wirtschaftsethik 5 CP	Managementsysteme 5 CP	Service Engineering & Enabling Technologies 5 CP	Integrierte Ingenieursoftware 5 CP	<ul style="list-style-type: none"> Innovative Energietechniken Technologie- und Innovationsman. - special
5. Sem. 30 CP	Master-Thesis (25 CP) und Kolloquium (5 CP)				<ul style="list-style-type: none"> Management Science
WS: Wintersemester SS: Sommersemester				CP: Creditpoint	Gesamt: 120 ECTS